



Fördergrundsätze

Maßnahmen des Zweiten Bildungsweges zum nachträglichen Erwerb von Haupt- und Realschulabschlüssen für Geflüchtete (ZBG)

1. Ziele	2
2. Konzeptionelle Anforderungen (Fördervoraussetzungen)	2
3. Fristen	3
4. Antragstellung und Bewertung von Maßnahmekonzeptionen	3
5. Gesetzliche Grundlagen, Umfang und Höhe der Förderungen	4
6. Förderfähige Ausgaben	4
7. Vorlage des Verwendungsnachweises und Berichtspflichten	5

1. Ziele

Nach Erhebungen der AEWB haben viele der befragten Geflüchteten keinen in Deutschland gültigen Schulabschluss oder weisen einen erhöhten Grundbildungsbedarf auf. Deshalb fördert das Land Grundbildungsmaßnahmen für Geflüchtete sowie zusätzliche Maßnahmen des zweiten Bildungsweges für den nachträglichen Erwerb von Haupt- und Realschulabschlüssen, die vorrangig Geflüchteten offen stehen.

2. Konzeptionelle Anforderungen (Fördervoraussetzungen)

Gefördert werden können folgende Kursarten:

- a. **Kurse zum nachträglichen Erwerb von Haupt- und Realschulabschlüssen:** Die zu fördernden Kurse sollen die Teilnehmenden dazu befähigen, sich auf den nachträglichen Erwerb eines Haupt- oder Realschulabschlusses zielgerichtet vorzubereiten, ihre Kenntnisse der deutschen Sprache weiter zu verbessern (Deutsch als Fremdsprache), sich die notwendigen Sozialkompetenzen anzueignen (Persönlichkeitsbildung) sowie sich mit den Anforderungen der Berufswelt und der entsprechenden Berufswahl vertraut zu machen (Berufsorientierung). Die Kurse stehen allen nicht mehr schulpflichtigen Geflüchteten, die keinen anerkannten Schulabschluss vorweisen können, unabhängig von ihrem rechtlichen Status offen. Ein Kurs soll mit mindestens 15 Teilnehmenden beginnen, davon mindestens 60 Prozent Geflüchtete.
- b. **Grundbildungskurse:** Die zu fördernden Kurse sollen Grundbildungskompetenzen verbessern. Darunter fallen neben Angeboten zur Alphabetisierung gemäß der „Ver Vereinbarung über eine gemeinsame nationale Strategie für Alphabetisierung und Grundbildung Erwachsener in Deutschland 2012-2016“ Kompetenzen in den Grunddimensionen kultureller und gesellschaftlicher Teilhabe, wie: Rechenfähigkeit, Grundfähigkeiten im IT-Bereich, Gesundheitsbildung, Finanzielle Grundbildung, Soziale Grundkompetenzen. Durch die Maßnahmen sollen Teilnehmende ein Bildungsniveau erreichen, das es ihnen ermöglicht, erfolgreich an einer Maßnahme des zweiten Bildungsweges teilzunehmen. Die Kurse sollen mindestens 15 Teilnehmende erreichen und stehen ausschließlich Geflüchteten (unabhängig von ihrem rechtlichen Status offen) offen. Im Ausnahmefall ist es (insbesondere in ländlichen Regionen) möglich, die Kurse mit weiteren Personen aufzustocken.

Es werden nur Kurse gefördert, die über herkömmliche Kurskonzepte und herkömmliche Programmplanungen des zweiten Bildungswegs in der Erwachsenenbildung hinausgehen und schwerpunktmäßig bedarfsorientierte Bildungsformate inkludieren. Diese sollen die speziellen Lernbedürfnisse der Teilnehmenden berücksichtigen. Kooperationen beispielsweise mit Beratungsstellen, Betrieben, Kammern, Sozialpartnern, sozialen Einrichtungen, Verbänden und weiteren gesellschaftlichen Gruppen vor Ort sind erwünscht. Alle Kooperationen müssen im Förderantrag dargestellt werden. Der Einsatz pädagogischen Personals mit einer Zusatz-/Weiterqualifikation für den Zweiten Bildungsweg und/oder speziellen Qualifikationen im Umgang mit Geflüchteten ist wünschenswert.

In den Grundbildungskursen sollen Verfahren zur Kompetenzfeststellung und/oder zur Lernstandbeschreibung eingesetzt werden (z.B. lea.-Diagnostik, otu.-lea. oder leo.-App), um die Maßnahme zielgerichtet auf die Bedürfnisse der Zielgruppe auszurichten. Zu Beginn und am Ende der Kurse sind Untersuchungen zur Alpha-Level-Höhe durchzuführen.

3. Fristen

Die Anträge sind bis zum 31.03.2020 sowohl auf dem Postweg bei der Agentur für Erwachsenen- und Weiterbildung, zu Händen Frau Oksana Janzen, Bödekerstr. 18, 30161 Hannover als auch im Gesamtdokument (pdf) per E-Mail an janzen@aweb-nds.de zu stellen. Mit der Umsetzung der Maßnahmen ist umgehend im Haushaltsjahr 2020 zu beginnen. Alle Bildungsmaßnahmen sind gemäß Bewilligungsbescheid abzuschließen.

4. Antragstellung und Bewertung von Maßnahmekonzeptionen

Antragsberechtigt sind die anerkannten Träger und Einrichtungen der Erwachsenenbildung nach dem Niedersächsischen Erwachsenenbildungsgesetz (NEBG).

Der Antrag soll Name und Sitz der Einrichtung, den Namen des Verantwortlichen, die geplante Zahl der Teilnehmenden, die Anzahl der Unterrichtsstunden, die Dauer der Maßnahme und eine genaue Ausarbeitung der Finanzierung enthalten. Bei der finanziellen Kalkulation der Maßnahme, soll die Vergütung der Lehrkräfte in angemessener Höhe berücksichtigt werden. Die Beschreibung der Maßnahme soll in Form eines Konzeptes mit einem Umfang von mindestens 5 bis 8 Seiten erfolgen.

Anträge auf Kurse zum nachträglichen Erwerb von Haupt- und Realschulabschlüssen von Einrichtungen, die bereits einen Vorbereitungskurs erfolgreich durchgeführt haben, werden bevorzugt bewilligt. Die Beratung und Bewertung von Maßnahmekonzeptionen erfolgt durch die AEWB im Einvernehmen mit dem MWK.

5. Gesetzliche Grundlagen, Umfang und Höhe der Förderungen

Die Zuwendung wird als Projektförderung gem. §§ 23, 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) und den dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften gewährt. Die Förderung erfolgt in Form einer Festbetragsfinanzierung.

Bestandteil der Zuwendung und der Mittelverwendung sind die Allgemeinen Nebenbestimmungen zur Projektförderung (ANBest-P oder ANBest-GK). Die Mittel sind wirtschaftlich und sparsam zu verwenden. Sie dürfen nur für den festgelegten Verwendungszweck verausgabt werden. Bei Beschaffungen sind alle Rabatt- und Skontomöglichkeiten auszuschöpfen. Bereits begonnene Maßnahmen können nicht gefördert werden.

Die Höchstfördersumme einer einzelnen Bildungsmaßnahme (Kurs) zum nachträglichen Erwerb von Haupt- und Realschulabschlüssen beträgt jeweils bis zu 65.000,- Euro. Für die Förderung eines Grundbildungskurses stehen jeweils Mittel bis zu 45.000,- Euro zur Verfügung.

Die Einbringung von Eigenmitteln/Drittmitteln ist wünschenswert. Die auf der Grundlage dieser Grundsätze geförderten Maßnahmen werden bei der Ermittlung des Arbeitsumfangs gem. § 5 Abs. 3 i.V.m. § 6 Abs. 5 sowie § 7 Abs. 4 NEBG nicht berücksichtigt.

6. Förderfähige Ausgaben

Folgende Positionen sind förderfähig:

- Honorare für Lehrkräfte
- Personalkosten für die zusätzliche Wahrnehmung von Aufgaben im Bereich der Verwaltung und im pädagogischen Bereich
- studentische Hilfskräfte/Praktikanten
- Sach- und Reisekosten
- Unterrichtsmaterialien
- Ausgaben für zusätzlich anfallende Raummieten
- Fahrtkosten für Teilnehmende
- Einstiegsgespräche und Kompetenzermittlung (Sprachkurszertifikate)
- Begleitung, Beratung und Coaching/ sozialpädagogische Betreuung
- Prüfungskosten und Prüfungsvorbereitungskosten
- Zusätzlich anfallende Kosten zur Durchführung erlebnispädagogischer Aktivitäten (bspw. Ausflüge zu Unternehmen und Betriebsstätten)
- Übersetzungskosten ausländischer Qualifikationsnachweise, sofern diese nicht von dritter Seite übernommen werden
- Übernachtungs- und Verpflegungskosten für Teilnehmende

7. Vorlage des Verwendungsnachweises und Berichtspflichten

Sechs Monate nach Abschluss der Maßnahme ist der AEWB ein einfacher Verwendungsnachweis (Nr.6.6 ANBest-P) über die geförderte Maßnahme nach Vordruck vorzulegen. Dem Verwendungsnachweis ist ein Abschlussbericht über die Durchführung und den Erfolg der Maßnahmen beizulegen.

Die Zuwendungsempfänger sind verpflichtet, unmittelbar nach Abschluss der Maßnahme der AEWB anonymisierte Informationen zu jeder Teilnehmerin/jedem Teilnehmer insbesondere hinsichtlich folgender Aspekte zur Verfügung zu stellen:

- Geflüchteter (ja/nein)
- Geschlecht
- Herkunft
- Alter des Teilnehmenden (wenn erfassbar)
- Ergebnis des Kursabschlusses (Abschlussnote, Alpha-Level, Kursabbruch etc.)
- Zuletzt ausgeübte Tätigkeit (Schulbildung (Schulform, ggf. Abbruch in welcher Klasse), Beruf/Berufserfahrung etc.)
- Sprachniveau der Deutschkenntnisse, wenn Daten hierüber vorhanden
- Erhebung über die Anzahl der erteilten Zertifikate sowie der ausgestellten Bescheinigungen

Dazu stellt die AEWB ein Abfragegerüst bereit und bereitet die Angaben graphisch und/oder in Tabellenform für MWK für das Haushaltsjahr auf.